



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Keine Sonderregeln für Abstandsflächen  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. d wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. d.
    - cc) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e und wie folgt gefasst:
      - „e) Abs. 8 wird Abs. 6 und nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:
        - „4. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden, wenn sie
          - a) eine Stärke von nicht mehr als 0,3 m aufweisen und
          - b) die Nachbargrenze nicht überschreiten.““
    - dd) Der bisherige Buchst. g wird Buchst. f.
  - b) Nr. 35 Buchst. e wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

Die Änderung der Abstandsregelungen in Art. 6 führt zu einer deutlichen Vereinfachung der bisherigen Regelungen. Durch die Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,4 H wird eine bessere Ausnutzung von Grundstücken in der Höhe und zudem die Schaffung von zusätzlichem und dringend benötigtem Wohnraum ermöglicht. Warum die Vereinfachung des Abstandsflächenrechts für Städte mit mehr als 250 000 Einwohnern nicht gelten soll, ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Ballungsräumen wäre mit einem Standard von 0,4 H eine notwendige, sinnvolle und flächensparende Nachverdichtung möglich. Eine Sonderregelung hingegen schafft ein eigenes Abstandsflächenrecht auf Basis einer willkürlich gewählten Einwohnerzahl und widerspricht zugleich dem Ziel des Gesetzentwurfes einer baurechtlichen Vereinfachung.

Die vorgesehene Änderung in Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 führt dazu, dass auch bisher untergeordnete Dachgauben künftig abstandsflächenrelevant werden. Insbesondere für Großstädte, für die bei Nicht-Streichung von Art. 5a die Sonderregel 1 H gelten würde, bedeutet dies, dass Gauben weitere Abstandsflächen auslösen als bisher. Dies ist ein Widerspruch zur Intention der Nachverdichtung gerade im urbanen Umfeld, weshalb Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten werden sollte.

Was die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Wärmedämmung bei Bestandsgebäuden anbelangt, wird die Stärke von 0,25 m als nicht ausreichend angesehen, um genügend Flexibilität z. B. bei der Schaffung eines Passivhausstandards zu erreichen. Je nach Materialität und Ausführung ist eine gedämmte, hinterlüftete Fassadenkonstruktion stärker als 0,25 m. Für eine praktikable Handhabung ist daher eine Stärke von 0,3 m erforderlich. Dies würde auch das Ziel untermauern, nachhaltige Bauweisen zu fördern, da bei 0,25 m die häufig wenig nachhaltigen Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) zur Ausführung kämen. Der vorgesehene Mindestabstand von 2,5 m zur Nachbargrenze bei energetischen Sanierungen stellt zudem eine unangemessene Einschränkung dar.

Es gibt zudem keinen Grund, weshalb das neue Abstandsflächenrecht erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in Kraft treten soll. Gerade die Änderung des Abstandsflächenrechts ist ein wichtiger Impuls für den Wohnungsbau sowie für die Wertschöpfungskette der gesamten Bauwirtschaft. In Zeiten einer durch die Corona-Pandemie geschwächten Wirtschaft kann die Neuregelung des Abstandsflächenrechts beitragen, Investitionen anzutreiben und konjunkturelle Defizite abzufedern.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Abschaffung der 10H-Regelung für mehr Klimaschutz  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 werden nach der Nr. 36 folgende Nrn. 37 und 38 angefügt:

„37. Art. 82 wird aufgehoben.

38. Art. 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 1 bis 5.“

### **Begründung:**

Die Windenergie ist eine zentrale Säule im Kampf gegen die Erdüberhitzung. Ein Großteil der Bevölkerung ist für den weiteren Ausbau der Windenergie, die immer mehr zu einer der günstigsten Arten der Energieerzeugung wird. In Bayern findet der Ausbau aufgrund der 10H-Regelung faktisch nicht mehr statt. Ihr Versprechen, die Akzeptanz der Windenergie zu erhöhen, hat sie nicht eingehalten. Durch diese Fehlentwicklung hat Bayern den Anschluss an eine Erneuerbare Zukunft verloren.

Mit dem Wegfall der 10H-Regelung können gewillte Bürgerinnen und Bürger wieder in diese klimafreundliche Energieerzeugung investieren, so wie es in den Jahren vor 2014 der Fall war. Ohne 10H greift das bundesweit geltende Recht zur Wahrung angemessener Abstände zum Schutz von Mensch und Natur. Außerdem werden die demokratisch legitimierten Regionalen Planungsverbände in der Ausübung der Steuerung des Windkraftausbaus wieder gestärkt.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Anpassung der Garagen- und Stellplatzverordnung  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10  
Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung**

Dem § 20 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 kann die Zahl der notwendigen Stellplätze reduziert werden, wenn Anlagen oder Einrichtungen vorhanden sind, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.““

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

### **Begründung:**

Eine von der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) abweichende Satzung kann von den Kommunen zwar über kommunale Satzungen gemäß Art. 81 Bayerische Bauordnung festgesetzt werden, häufig wird von dieser Möglichkeit nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Daher sollte die Berücksichtigung der Nutzung des ÖPNV oder von anderen alternativen Mobilitätskonzepten auch in der GaStellV verankert werden.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Begrünung stärken!  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. <sup>2</sup>Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.“

### **Begründung:**

Als Teil einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Stadtentwicklung sind begrünte Gebäude aus der modernen Stadtplanung nicht mehr wegzudenken. Städte stehen vor der Herausforderung, neben den CO<sub>2</sub>-senkenden Klimaschutzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels zu ergreifen. Schon heute wirkt sich der Klimawandel mit steigender Tendenz negativ auf die Städte aus. Dürre und Hitzeperioden werden häufiger, ebenso wie Starkregenereignisse und Überschwemmungen. Hinzu kommt, dass die Luftqualität in den Städten oft sehr viel schlechter ist als in ländlichen Regionen. Auch der hohe Lärmpegel ist in den Städten häufig ein Problem. Der stetige Zuzug in die Städte sorgt zudem für mehr Flächenversiegelung. Durch Nachverdichtung und der dadurch beschränkten Möglichkeit, weitere Grünflächen auszuweisen, werden sich die Effekte jedoch noch verschärfen. Begrünte Dächer und Fassaden können diese komplexen Probleme zwar nicht gänzlich lösen, aber einen wichtigen Beitrag zu ihrer Entschärfung leisten. Gebäudebegrünungen wirken dabei wie natürliche Klimaanlage und Luftverbesserer und wirken sich dadurch positiv auf das Stadtklima aus. Durch Gründächer entsteht die Möglichkeit, ohne zusätzliche Grundstückskosten weitere Nutzflächen – beispielsweise zum Gärtnern, für Freizeit und Erholung – zu schaffen. Begrünte Gebäude bieten darüber hinaus Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere und können bei Starkregenereignissen den Wasserabfluss verzögern. Begrünungsmaßnahmen tragen damit maßgeblich zum Klimaschutz bei, erhöhen die Artenvielfalt, steigern die Arbeitsplatz- und Lebensqualität sowie das Wohlbefinden der Einwohnerinnen bzw. Einwohner und werten die Wohnqualität bestehender Quartiere langfristig auf.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Dem Art. 55 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine in diesem Gesetz angeordnete Schriftform kann nach Maßgabe von Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ersetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Schriftformerfordernis entfällt in einem von der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren. <sup>2</sup>Das Verfahren muss eine sichere und nachvollziehbare Verknüpfung der Erklärungen mit der jeweiligen Person des Erklärenden gewährleisten. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass ausschließlich das elektronische Verfahren zu nutzen ist.“

### **Begründung:**

Der Planungsprozess von Bauvorhaben erfolgt bereits weitgehend in digitaler Form, ebenso wie die Vergabe von öffentlichen Bau- und Planungsaufträgen. Zeitgemäße EDV-Ausstattung und Arbeitsprozesse, die der voranschreitenden Digitalisierung entsprechen, erleichtern die Zusammenarbeit innerhalb der Behörden und sichern die Kommunikation mit allen weiteren Projektbeteiligten. Sind die digitalen Abläufe und Werkzeuge lückenhaft, wird die behördeninterne Arbeit, die Kommunikation mit den weiteren Beteiligten und letztendlich auch die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern erschwert. Zwar sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung Regelungen für einen digitalen Verfahrensweg vor, die Ermächtigung erfolgt jedoch nur in Hinblick auf das Pilotprojekt „Digitale Baugenehmigung“. Daran zeigt sich, dass in Bayern die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren noch in den Kinderschuhen steckt. Doch schon jetzt sollte im Rahmen der Novelle der Bauordnung der Grundstein für eine flächendeckende Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren gelegt werden. Erst wenn die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens bayernweit etabliert ist, werden die erhofften Beschleunigungsprozesse im Genehmigungsverfahren realisierbar sein.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Ein modernes Stellplatzrecht schaffen  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

„12. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze nach Satz 1 kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. <sup>5</sup>Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen; eine Anrechnung der so geschaffenen Fahrradstellplätze auf die Verpflichtung nach Abs. 3 erfolgt nicht.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze herzustellen. <sup>2</sup>Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze). <sup>3</sup>Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind, müssen sie außerdem wettergeschützt sein.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „zusätzlicher“ die Wörter „Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,“ eingefügt.

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder“

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.“

2. Die bisherigen Nrn. 12 bis 36 werden die Nrn. 13 bis 37.

**Begründung:**

Oft ist Wohnraum begrenzt, da die vorgeschriebenen Stellplätze nicht zur Verfügung gestellt werden können oder zu teuer sind. Vor allem beim öffentlich geförderten Wohnungsbau wirkt die Stellplatzpflicht als Kostentreiber. Aufgrund der aktuellen und weiter absehbaren Veränderung des Mobilitätsverhaltens in Zukunft werden weniger Stellplätze benötigt. Die vorgesehene Flexibilisierung der Stellplatzpflicht zu Gunsten der örtlichen Verkehrsinfrastruktur ist ein längst überfälliger Schritt, reicht jedoch nicht aus. Kommunen haben schon jetzt die Möglichkeit, den Stellplatzbedarf über eine Stellplatzsatzung zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Kommunen von der flexibleren Handhabung der Stellplatzregelung jedoch bisher zu wenig Gebrauch machen. Der Stellplatzschlüssel sollte endlich an eine veränderte Mobilität angepasst werden und andere Mobilitätskonzepte wie ÖPNV, Fahrräder und Carsharing stärker berücksichtigen.





## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Holzbauweise nicht einschränken  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Art. 24 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 sind Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind.““

### **Begründung:**

Die Änderungen in Art. 24 sollen zur Stärkung der Holzbauweise dienen. Die dadurch zugelassenen Holzkonstruktionen sind ein wichtiger Schritt in Richtung CO<sub>2</sub>-Vermeidung und Nachhaltigkeit. Dadurch kann kostengünstiges Bauen, gerade auch bei städtischer Nachverdichtung, gefördert werden. Die Formulierung in Satz 4 ist allerdings ein zu wenig ambitionierter Schritt für die überfällige Vereinfachung bei größeren Holzbauten. Bei der vorgesehenen Einschränkung mit Bezug auf die Technischen Baubestimmungen ist nur eine äußerst eingeschränkte oder eine nur kostenaufwendige Verwendung von Holzbaustoffen in Gebäudeklasse 4 möglich. Die Technischen Baubestimmungen verlangen für hochfeuerhemmende Bauteile, dass diese allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Diese Einschränkung führt dazu, dass Massivholzbauteile ohne eine Brandschutzbekleidung auch nach der Novelle der Bayerischen Bauordnung unzulässig wären, obwohl massive Holzbauteile ohne Brandschutzbekleidung in Abhängigkeit ihrer Dicke die geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit hinsichtlich Raumabschluss als auch hinsichtlich Standsicherheit erfüllen können und die Massivholzbauteile ohne Bekleidung ausreichend lang widerstandsfähig gegen Brandausbreitung sind. Gerade im Bereich des angestrebten kostengünstigen Wohnungsbaus muss der Fokus auf angemessene Voraussetzungen bei Gebäudeklasse 4 liegen. Andernfalls würde der Holzbau in Bayern nach der Novelle keine Erleichterung gegenüber der gegenwärtigen Situation erleben. Außerdem sollten Brandwände und Wände notwendiger Treppenträume nicht explizit ausgeschlossen sein.



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Keine Genehmigungsfiktion einführen!  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 26 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 27 bis 36 werden die Nrn. 26 bis 35.

### **Begründung:**

Durch die Einführung einer Genehmigungsfiktion wird ein zeitlich kalkulierbares Genehmigungsverfahren mit verlässlichen Terminabläufen in Aussicht gestellt, letztendlich sind damit jedoch erhebliche rechtliche Unsicherheiten für Bauherr und Planer aufgrund fehlender wichtiger Prüfvorgänge und Genehmigungsaufgaben verbunden. Die Verantwortung für die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen des Baurechts wird privatisiert. Eine Optimierung der Prozessqualität ist aufgrund der möglichen Verlagerung von Verantwortung nicht erkenntlich, vielmehr dürfte der Streitfall der Regelfall sein. Statt abstrakter Fristen sollten die Personalkapazitäten bei den unteren Bauaufsichtsbehörden gestärkt und Genehmigungsverfahren durch Digitalisierungsprozesse beschleunigt werden.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Maßnahmen zur Klimaanpassung  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 35 Buchst. a werden in Nr. 1 nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „und Freiflächen aus Gründen der Belüftung, Beschattung und Kühlung,“ eingefügt.

### **Begründung:**

Der fortschreitende Klimawandel bringt für die bayerischen Landschaften und Siedlungsräume Anpassungsbedarf sowohl im Umgang mit Hitzeperioden als auch bei Starkregenereignissen mit sich. Maßnahmen zur Anpassung an die Klimafolgen im Bauwesen tragen zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei, mindern oder vermeiden Schäden durch Wetterextreme und bewahren so den Wert von Gebäuden. Durch angepasste Architektur, Bauplanung, Materialien und Technologien können Gebäude widerstandsfähiger gegenüber klimatischen Bedingungen und Witterungserscheinungen werden.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Mehr Dachflächen für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Dem Art. 30 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Unabhängig von Satz 2 gilt für Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, ein Mindestabstand von 0,50 m.““

2. Die bisherigen Nrn. 9 bis 36 werden Nrn. 10 bis 37.

### **Begründung:**

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist ein wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen die Erdüberhitzung. Hierbei gilt es, die Potenziale voll auszuschöpfen. Technische Fortschritte erlauben eine Verringerung der dem Brandschutz geschuldeten, derzeit geltenden Mindestabstände. Mit der vorgeschlagenen Änderung folgt Bayern dem Land Nordrhein-Westfalen.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Solarpflicht für mehr Klimaschutz  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Nach Art. 44 wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

(1) <sup>1</sup>Dachflächen von Gebäuden nach Art. 2 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme unterirdischer Gebäude nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Nr. 2, 17, 18 und 20 sind mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie möglichst in Kombination mit Dachbegrünung auszustatten. <sup>2</sup>Die Anlage muss mindestens 50 Prozent der nicht anderweitig genutzten Dachfläche umfassen. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung gilt für die Errichtung von Gebäuden und Sonderbauten nach Satz 1, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen Behörde eingeht, sowie für die Änderung und Instandsetzung selbiger, sofern Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab dem 1. Januar 2022 erfolgen, die innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Maßnahme entweder mindestens 25 Prozent der Dachfläche betreffen oder deren Kosten 25 Prozent des Gebäudewerts ohne den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, übersteigen.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu den Voraussetzungen und Ausnahmen der Solarpflicht sowie zu Anforderungen an die Solaranlagen, einschließlich der Mindestgröße, und an die Dachbegrünung zu regeln.“

2. Die bisherigen Nrn. 11 bis 36 werden Nrn. 12 bis 37.

### **Begründung:**

Photovoltaik und Solarthermie sind zwei wichtige Bausteine zur Bekämpfung der Klimakrise. Die Potenziale auf neu zu errichtenden und bestehenden Dächern sind hierbei nicht zu unterschätzen. Die Einsetzung einer Solarpflicht wird in mehr und mehr Bundesländern praktiziert und ist eine kostengünstige sowie effektive Klimaschutzmaßnahme, die die Bewohnerinnen und Bewohner zudem vor steigenden Preisen für fossile Energieträger schützt. Den Belangen des Denkmalschutzes soll in der konkreten Ausgestaltung der genannten Rechtsverordnung Rechnung getragen werden.



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;  
hier: Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 5 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 5 Änderung der Bauvorlagenverordnung**

Die Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 157 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:  
„7. der qualifizierte Freiflächengestaltungsplan (§ 12),“
  - b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 8 bis 10.
2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

### **„§ 12 Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan**

(1) <sup>1</sup>Für den Freiflächengestaltungsplan ist ein Maßstab von 1:100 zu verwenden. <sup>2</sup>Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.

(2) Im Freiflächengestaltungsplan sind darzustellen:

1. die Grundstücksgrenzen und angrenzenden Verkehrsflächen sowie Baugrenzen bei Lage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans,
2. der Bestand, wie
  - a) vorhandene Gebäude und bestehende Flächenversiegelung,
  - b) zu entfernende Baukörper,
  - c) Sträucher und Bäume (ggf. Baumbestandsplan), deutliche Kennzeichnung von Veränderungen (Verpflanzung, Fällung),
  - d) Umrisse von Über- und Unterbauungen,

3. die zukünftige Gestaltung, insbesondere
  - a) Zufahrten über öffentliche Grünflächen und davon eventuell betroffene Bäume im öffentlichen Raum
  - b) Gebäude
  - c) versiegelte und unversiegelte Flächen mit Differenzierung in Vegetationsflächen, Zuwegungen, sonstige Flächen, jeweils mit Angaben zu Materialien sowie vorgesehene Vegetation
  - d) sonstige bauliche Anlagen in der Freiraumgestaltung
  - e) Einfriedungen mit Materialangabe
  - f) Veränderungen im Geländeniveau mit Höhenangaben
  - g) Angaben zu Art, Anzahl und Qualität von Baum- und Strauchpflanzungen
  - h) bei Tiefgaragen und Dachbegrünungen Angaben zum Deckenaufbau und Art der Begrünung
  - i) bei Fassadenbegrünungen Angaben zu Art, Anzahl, Qualität und Lage der Fassadenbepflanzung.
- (3) Im Freiflächengestaltungsplan sind die Zeichen oder Farben der Anlage 1 zu verwenden.“
3. Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden §§ 13 bis 18.“

**Begründung:**

Mit der Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,4 H ist aufgrund der höheren baulichen Dichte absehbar, dass in Siedlungsgebieten potenziell weniger nutzbarer Freiraum zur Verfügung stehen wird. Umso wichtiger wird daher die Qualität des Freiraums sein. Diese Qualität sollte daher zum Bauantrag verpflichtend durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen werden. Die Liste der Bauvorlagen soll in der Bauvorlagenverordnung daher entsprechend erweitert werden.